



An den Grossen Rat

19.5520.02

ED/ P195520

Basel, 8. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 7. April 2020

Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend «Durchlässigkeit der Ausbildungswege» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2020 die nachstehende Motion Sibylle Benz und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Pädagogisch ist unumstritten, dass einzelne Entwicklungsschritte von manchen Kindern früher, von manchen Kindern später gemacht werden. Am Ende der Schulpflicht nach neun bzw. elf Schuljahren (neue Zählung mit Kindergarten) treten die Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Stadt entweder in eine weiterführende schulische oder in eine weiterführende berufliche Ausbildung ein. Für eine Anzahl von Jugendlichen ist diese Entscheidung noch nicht bewältigbar, sie warten auf ein berufliches Praktikum, auf eine Lehrstelle, wissen noch nicht oder können noch nicht entscheiden, welcher weitere Ausbildungsweg für sie der richtige ist. Viele dieser Schülerinnen und Schüler besuchen das zehnte Schuljahr im Zentrum für Brückenangebot. Wichtigstes Ziel dieser Schule ist es, wie der Name sagt, eine «Brücke zu bauen» zwischen Schule und Beruf. Das ZBA bietet drei verschiedene Profile an, nämlich das kombinierte Profil (die Jugendlichen sind von Anfang an die Hälfte der Woche in einem Betrieb in einem Praktikum), das integrierte Profil (neu in der Schweiz lebende Jugendliche werden sprachlich und allgemeinbildnerisch auf die folgende (Berufs-)Ausbildung vorbereitet) und das schulische Profil (Jugendliche, die nach der obligatorischen Schule weder den direkten Übergang in die Berufsbildung noch an eine weiterführende Schule bewältigen konnten, in ihrer Berufswahl noch unentschlossen oder vielleicht bei der Lehrstellensuche auf Schwierigkeiten gestossen sind, machen ein weiteres Schuljahr, bevor sie eine Ausbildung antreten können).

In allen drei Profilen werden junge Menschen ausgebildet, die ihre Ressourcen später in verschiedenen Bereichen der Arbeitswelt einbringen werden. Bis zum Schuljahr 2017/2018 bestand die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen über einen bestimmten Notenschnitt ohne Prüfung beziehungsweise über eine Aufnahmeprüfung für die weiterführenden Schulen (FMS, WMS, IMS) qualifizieren konnten. Ab Schuljahr 2018/2019 wurde diese Regelung abgeschafft und den Schülerinnen und Schülern des ZBA der Zutritt zu einer dieser Schulen - Ausnahme «sur Dossier», das sind ad personam Empfehlungen für die Aufnahme in einen bestimmten Ausbildungsweg - verwehrt. Dies widerspricht einem klaren Ziel der Bildungspolitik unseres Kantons, nämlich dem Anspruch, die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Schulen durch Passerellen und Brücken möglichst offen zu gestalten. Warum gerade das ZBA, welches schon im Namen den Begriff "Brückenangebot" führt, diesem Anspruch nicht gerecht werden soll, ist unverständlich: Diese Schule muss noch mehr als alle anderen Brücken bauen und Türen öffnen!

Es ist ein falsches Zeichen, in diesem Ausbildungsstadium bestimmte Ausbildungswege von vorneherein ausschliessen zu wollen. Auch wenn die meisten Abgängerinnen und Abgänger des ZBA in die berufliche Grundausbildung eintreten werden, gibt es, insbesondere aus dem schulischen und dem integrierten Profil, immer wieder Jugendliche, die die schulische Ausbildung auf der Sekundarstufe II verfolgen wollen und dies auch können. Im Ratschlag "Gesamtschweizerische und regionale Harmoni-

sierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)", der dem grossrätlichen Beschluss zur Zustimmung zu HarmoS mit Datum 5. Mai 2010 zu Grunde liegt steht: "Die Schule für Brückenangebote bereitet einen Teil der Volksschulabsolventinnen und -absolventen auf den allgemeinbildenden und berufsbildenden Weg der Sekundarstufe II vor." Den Unterzeichnenden ist es ein Anliegen, dass auch dieser Weg offen ist, wie dies bis vor einem Jahr der Fall war und nun ohne Not verunmöglicht worden ist.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb vom Regierungsrat eine entsprechende Anpassung der Schullaufbahnverordnung und eventualiter weiterer Erlasse, nach Möglichkeit auf das Schuljahr 2021 / 2022, damit den Schülerinnen und Schülern des ZBA (Schule "Zentrum für Brückenangebote") der Zutritt zu einer weiterführenden Schule (FMS, WMS, IMS) über eine neutrale Aufnahmeprüfung wieder - wie bis anhin - ermöglicht wird, unabhängig von ad personam Aufnahmen, die individuelle Lösungen für Einzelfälle darstellen.

Sibylle Benz, Franziska Roth, Beatrice Messerli, Alexander Gröflin, Katja Christ, Thomas Widmer-Huber, Joël Thüring, Catherine Alioth, Esther Keller, Michela Seggiani, Peter Bochsler, Kerstin Wenk, Balz Herter

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Moti-

onsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine Anpassung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV; SG 410.700) und eventualiter weiterer Erlasse, nach Möglichkeit auf das Schuljahr 2021/2022, damit den Schülerinnen und Schülern des ZBA (Schule «Zentrum für Brückenangebote») der Zutritt zu einer weiterführenden Schule (FMS, WMS, IMS) über eine neutrale Aufnahmeprüfung wieder – wie bis anhin – ermöglicht wird, unabhängig von ad personam Aufnahmen, die individuelle Lösungen für Einzelfälle darstellen.

Gemäss § 6 Abs. 1 SLV sind die Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten. Die Aufnahme in eine weiterführende Schule ist sodann in § 9 SLV geregelt.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Änderung einer Verordnung beantragt. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Ausgangslage

2.1 Positionierung des Zentrums für Brückenangebote (ZBA)

Mit der Einführung der neuen harmonisierten Schulstruktur in Basel-Stadt wurde auch das ZBA innerhalb der schulischen Laufbahn neu positioniert. Im Ratschlag zur Schulharmonisierung vom 5. Mai 2010 ist, wie im Motionstext angeführt, festgehalten «Die Schule für Brückenangebote bereitet einen Teil der Volksschulabsolventinnen und -absolventen auf den allgemeinbildenden und

berufsbildenden Weg der Sekundarstufe II vor». Im Zuge der detaillierten Umsetzung der Harmonisierung wurde die Rolle des ZBA wie folgt im Schulgesetz (410.100) definiert¹:

§ 52^{ter} *Das Zentrum für Brückenangebote*

¹ Das Zentrum für Brückenangebote führt für Absolventinnen und Absolventen der Volksschule ein freiwilliges, in der Regel einjähriges Berufsvorbereitungsjahr, das Allgemeinbildung mit Erfahrungen in der Berufspraxis verbindet, die fachliche Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder erlaubt und den Übertritt in die berufliche Grundbildung unterstützt.

Damit wurde das ZBA ausdrücklich dem Bereich der berufsbildenden Schulen zugeordnet, was in der Folge zum Projekt Neupositionierung des ZBA führte. Das ZBA bietet seit dem drei Profile an, kombiniert, schulisch und integrativ. Alle drei Profile sind darauf ausgerichtet, den Schülerinnen und Schülern den Zugang zur beruflichen Grundbildung zu ermöglichen. Mit Ausnahme der Integrations- und Berufswahlklassen im integrativen Profil, die auf zwei Jahre ausgelegt sind, sind alle Angebote am ZBA einjährig. Auf die Fortführung des schulischen Angebots Basis (Plus) mit der Zielsetzung eines möglichen Anschlusses an die weiterführenden Schulen wurde bewusst verzichtet.

2.2 Zugang zu den Mittelschulen

Der Zugang zu den Mittelschulen ist in der «Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV)» geregelt. Prinzipiell stehen den Absolventinnen und Absolventen der Volksschule drei Möglichkeiten offen, wie sie die Zugangsberechtigung erlangen können:

1. Schülerinnen und Schüler aus allen drei Leistungsniveaus der Sekundarschule können über ihren Notenschnitt in der 3. Klasse der Sekundarschule die Berechtigung für den Besuch des Gymnasiums und der Fachmaturitätsschule (FMS), Wirtschaftsmittelschule (WMS), Informatikmittelschule (IMS) oder Berufsmaturitätsschule erlangen.
2. Schülerinnen und Schüler, die die erforderlichen Noten nicht erreichen, aber überzeugt sind über die notwendigen Kompetenzen zu verfügen, haben die Möglichkeit über die freiwillige Aufnahmeprüfung die Berechtigung für eine der erwähnten Mittelschulen zu erwerben.
3. Schülerinnen und Schüler, die keine Anschlusslösung in der Berufsbildung oder an einer Mittelschule gefunden haben und deshalb das ZBA besuchen, können gemäss § 9 der Schullaufbahnverordnung «sur dossier» in eine Mittelschule aufgenommen werden.

Den Hintergrund dieser Änderung bildet die grundsätzliche Neukonzeption des Übergangs von der Volksschule in die Angebote der Sekundarstufe II. Diese Konzeption ging davon aus, dass die Durchlässigkeit und Förderung innerhalb der Volksschule gut abgestützte Qualifikationsentscheide ermöglichen. Gleichzeitig war es das Ziel zu verhindern, dass Schülerinnen und Schüler den Weg über das ZBA ansteuern in der Hoffnung, den Zugang zu den Mittelschulen noch erreichen zu können und die Bemühungen um einen Ausbildungsplatz in der Berufsbildung diesem Ziel hintenanstellen.

Während vor der Etablierung der neuen Schulstruktur noch die Möglichkeit bestand, am Ende des ZBA Aufnahmeprüfungen an der FMS bzw. der WMS und IMS zu absolvieren, ist diese Möglichkeit seit Inkraftsetzung der Bestimmungen in der Schullaufbahnverordnung zum Übergang in die Sekundarstufe II per 31. Dezember 2017 nicht mehr vorgesehen.

¹ Beschluss des Grossen Rates vom 22. 10. 2014 (wirksam seit 18. 8. 2014, publiziert am 29. 10. 2014; Geschäftsnr. 14.0386

3. Zum Inhalt der Motion

3.1 Forderung einer «neutralen Aufnahmeprüfung»

Die Motion fordert die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer «neutralen Aufnahmeprüfung» für Schülerinnen und Schüler des ZBA in die weiterführenden Schulen FMS, WMS und IMS nach Möglichkeit auf das Schuljahr 2021/22. Als neutrale Aufnahmeprüfung ist eine Prüfung analog zur freiwilligen Aufnahmeprüfung am Ende der Volksschule zu verstehen. Diese findet in den Fächern Deutsch und Mathematik statt, die sich als sehr stabile Prädikatoren für den zukünftigen schulischen Erfolg erwiesen haben. Über die freiwillige Aufnahmeprüfung kann für Gymnasium und FMS maximal eine provisorische Berechtigung erlangt werden, während für die schulisch organisierte Grundbildung der WMS und IMS die Berechtigung immer nur definitiv erteilt werden kann.

3.2 Durchlässigkeit

Die Motion stellt die Forderung nach einer Aufnahmeprüfung in die weiterführenden Schulen für Schülerinnen und Schüler des ZBA unter den Titel der Durchlässigkeit der Ausbildungswege. Die Motion bemängelt dabei, dass durch eine ausschliessliche Fokussierung der Angebote des ZBA auf einen Anschluss in der beruflichen Grundbildung, die Durchlässigkeit für die Absolventinnen und Absolventen des ZBA eingeschränkt würde. Diesem Sachverhalt sei speziell unter dem Aspekt der bei einigen Jugendlichen verzögerten Entwicklungsschritte und teilweise noch nicht bewältigbaren Entscheidungen im Prozess der beruflichen Orientierung Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Position des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die geltenden Regeln zum Übertritt in eine Mittelschule und die Positionierung des ZBA als Zugang zur beruflichen Grundbildung den Jugendlichen die volle Durchlässigkeit der Bildungswege ermöglichen. Für die Einführung einer zusätzlichen Aufnahmeprüfung besteht keine Notwendigkeit. Im Gegenteil, eine zusätzliche Aufnahmeprüfung würde falsche Anreize setzen und weitere Misserfolgserlebnisse fördern.

4.1 Jugendliche haben bereits drei Chancen, einen Zugang zu den Mittelschulen zu erreichen

Alle Schülerinnen und Schüler haben, wie unter 2.2 dargelegt, bereits drei Chancen den Zugang zu einer weiterführenden Schule zu erlangen. Die Durchlässigkeit ist somit am Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe II absolut gewährleistet. Zusätzlich hält der Weg der Berufsbildung über eine Lehrestelle mit anschliessender Berufsmaturität II und der Passerelle noch einmal alle Bildungswege offen. Aufgrund dieser transparent gestalteten und mit mehreren unterschiedlichen Chancen zur Durchlässigkeit ausgestatteten Laufbahnverordnung ist die optimale Durchlässigkeit im baselstädtischen Bildungssystem gewährleistet.

4.2 Hoffnung auf eine weitere Aufnahmeprüfung setzt falsche Anreize

Eine zusätzliche vierte Chance, nämlich eine weitere Aufnahmeprüfung am Ende des ZBA, würde grundsätzlich falsche Anreize setzen:

- Schülerinnen und Schüler würden dazu ermuntert, das ZBA mit dem Ziel zu besuchen, diese zusätzliche Prüfung zu bestehen. Darunter würden die berufliche Orientierung, die Suche nach einer Schnupperlehre und nach einer Lehrstelle sowohl am Ende der Sekundarschule wie auch im Brückenangebot leiden. Energien und Engagement würden sich auf die zusätzliche Aufnahmeprüfung konzentrieren.

- Schülerinnen und Schülern würde, nachdem sie drei Möglichkeiten zum Erlangen einer Berechtigung für eine weiterführende Schule nicht nutzen konnten, noch ein viertes Mal Hoffnung gemacht, diesen Weg einzuschlagen. Für den überwiegenden Teil würde dies zu einem weiteren Misserfolgserlebnis führen. In den meisten Fällen wohl auch zu einem weiteren Brückenjahr, bis dann ein Anschluss an die berufliche Grundbildung möglich wäre.
- Mit einer zusätzlichen vierten Chance zum Zugang zu den weiterführenden Schulen wird der Weg über die Berufsbildung entwertet, er bleibt dann die «Notlösung» für alle, die wirklich keinen Zugang zu einer schulischen Laufbahn haben. Gerade der Weg über die Berufsbildung bietet aber Jugendlichen, die ihr volles Potenzial erst spät entwickeln, alle Chancen in der Arbeitswelt und der Bildung auf der Sekundär- sowie auf der Tertiärstufe.
- Das ZBA beweist seit Jahren, dass es hervorragend gelingt gerade solche Jugendliche, die es schwerer hatten oder die erst spät in unser Bildungssystem eintreten konnten und oftmals viele schulische Misserfolge erleben mussten, in eine berufliche Grundbildung zu führen. Schülerinnen und Schüler sollen daher mit diesem Ziel das ZBA besuchen und nicht mit einer verfehlten Bildungshoffnung.

4.3 Schülerinnen und Schüler, deren Potenzial sich erst spät entwickelt, können gut gefördert werden

Für Schülerinnen und Schüler, deren Potenzial erst spät erkennbar und für die eine weiterführende Schule der geeignete Weg ist, ist ein erfolgsversprechender Zugang durch den «sur dossier-Weg» gemäss § 9 der Schullaufbahnverordnung vorhanden. Sie können ausnahmsweise von der Schulleitung in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, wenn sie im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und ein unregelmässiger Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände vorliegen, die zu einem Leistungsabfall geführt haben. Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung den besonderen Umständen Rechnung tragen.

Diese Ausnahmeregelung erlaubt es denjenigen, deren Potenzial aus unterschiedlichen Gründen erst im Laufe des Brückenangebots erkannt wird, den Zugang zur FMS, WMS oder IMS zu ermöglichen. Dabei kann den Betroffenen die notwendige Unterstützung gewährt und vor allem das erhebliche Risiko eines weiteren Misserfolgs in einer Aufnahmeprüfung erspart werden.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass es sich dabei um eine sehr begrenzte Zahl von Jugendlichen handelt. Zwischen 2013 und 2016 traten durchschnittlich 2,4 % der Schülerinnen und Schüler vom ZBA an die FMS und 3,5 % an die WMS über. Das bedeutet pro Jahrgang ist mit maximal 20 Schülerinnen und Schülern zu rechnen, die für einen Übertritt in Frage kämen. In der Regel sind dies vor allem diejenigen, die erst spät ins schweizerische Schulsystem eintreten konnten und somit die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Aufnahme gemäss § 9 der Schullaufbahnverordnung erfüllen.

4.4 Durchlässigkeit und Chancengerechtigkeit

Bund und Kantone haben erstmals 2006 das Bildungsziel definiert, dass 95 % aller 25-Jährigen in der Schweiz über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen sollen und dies 2011 nochmals bekräftigt. Diese wichtige Zieldefinition beruht auf der Erkenntnis, dass ein Abschluss auf Sekundarstufe II eine zentrale Voraussetzung für lebenslange Bildungsfähigkeit, Integration in den Arbeitsmarkt und eine selbständige Lebensführung ist. Diese Kennzahl bildet somit einen wichtigen Indikator dafür, ob es dem schweizerischen Bildungssystem gelingt, möglichst allen Jugendlichen die Chance auf eine adäquate und zukunftstaugliche Bildungslaufbahn zu bieten.

Die Zahlen des schweizerischen Bildungsmonitorings und speziell die aus dem Bildungsbericht 2019 gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass eine erhöhte Quote von Jugendlichen, die den Zugang zu einer Mittelschule erlangen, die Chancengerechtigkeit keineswegs erhöht. Im Gegenteil, je höher der Anteil an Jugendlichen in einem Kanton ist, die eine Mittelschule (Allgemeinbildung) besuchen, umso kleiner ist der Prozentsatz an Personen, die im Alter von 25 Jahren über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Die aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Statistik zeigen, dass im Kanton Basel-Stadt dieser Zusammenhang augenfällig ist.

Quote der Erstabschlüsse auf der Sekundarstufe II bis zum 25. Altersjahr												
Nach Wohnkanton												
Kanton	2015				2016				2017			
	Anzahl zertifizierter Personen	Total	BGB*	AB*	Anzahl zertifizierter Personen	Total	BGB*	AB*	Anzahl zertifizierter Personen	Total	BGB*	AB*
NW	434	98.1%	78.8%	19.2%	417	96.9%	78.6%	18.3%	410	97.1%	76.3%	20.8%
LU	4'236	94.8%	73.6%	21.2%	4'216	95.7%	74.4%	21.3%	4'118	95.7%	74.1%	21.6%
BE	9'758	94.2%	74.0%	20.2%	9'611	94.5%	73.9%	20.5%	9'428	94.3%	73.5%	20.8%
SO	2'633	92.7%	73.4%	19.3%	2'617	93.4%	72.8%	20.6%	2'599	94.1%	71.7%	22.4%
AG	6'269	91.5%	72.1%	19.4%	6'259	91.9%	72.1%	19.8%	6'213	92.1%	72.1%	20.0%
BL	2'629	90.7%	60.5%	30.2%	2'648	92.3%	61.6%	30.7%	2'608	91.9%	60.8%	31.0%
CH	77'347	90.9%	65.2%	25.7%	77'128	91.3%	65.2%	26.1%	76'390	91.2%	64.6%	26.6%
ZH	11'858	90.8%	69.3%	21.5%	11'919	91.2%	69.4%	21.8%	11'827	90.4%	68.3%	22.1%
GE	3'974	83.1%	30.1%	53.0%	4'017	84.5%	30.9%	53.5%	4'098	86.4%	32.0%	54.4%
BS	1'265	85.2%	45.8%	39.4%	1'279	86.8%	46.9%	40.0%	1'247	85.4%	47.4%	38.0%

*BGB: Berufliche Grundbildung, AB: Allgemeinbildung
grün hinterlegt: Sek. II-Abschlussquote von 95% erreicht.

Daten: BfS, Darstellung: Fachstelle Bildungsstatistik, ED

Quote der Erstabschlüsse auf der Sekundarstufe II bis zum 25. Altersjahr												
Nach Wohnkanton für in der Schweiz geborene Schweizer/innen												
Kanton	2015				2016				2017			
	Anzahl zertifizierter Personen	Total	BGB	AB	Anzahl zertifizierter Personen	Total	BGB	AB	Anzahl zertifizierter Personen	Total	BGB*	AB*
NW	394	99.2%	79.7%	19.5%	374	97.7%	79.3%	18.4%	366	98.5%	77.4%	21.0%
LU	3'627	97.3%	74.3%	23.0%	3'596	97.6%	74.6%	23.1%	3'509	97.5%	74.2%	23.3%
BE	8'553	96.5%	75.3%	21.2%	8'351	96.2%	74.7%	21.6%	8'147	96.0%	74.2%	21.9%
SO	2'080	95.1%	73.4%	21.7%	2'061	95.2%	72.3%	22.9%	2'035	95.8%	70.9%	24.9%
AG	4'926	93.6%	72.2%	21.4%	4'896	94.2%	72.3%	21.9%	4'819	94.4%	72.2%	22.3%
CH	62'347	94.0%	66.6%	27.4%	61'776	94.2%	66.4%	27.8%	60'803	94.1%	65.8%	28.3%
BL	2'128	93.8%	60.4%	33.4%	2'123	94.6%	60.5%	34.1%	2'072	93.9%	59.6%	34.3%
ZH	9'538	93.6%	70.2%	23.5%	9'579	94.1%	70.4%	23.8%	9'463	93.2%	69.2%	24.0%
GE	2'683	88.1%	30.5%	57.7%	2'699	89.3%	31.1%	58.2%	2'714	90.8%	32.0%	58.8%
BS	863	88.1%	41.0%	47.1%	876	90.5%	41.6%	48.9%	847	89.0%	42.7%	46.3%

*BGB: Berufliche Grundbildung, AB: Allgemeinbildung
grün hinterlegt: Sek. II-Abschlussquote von 95% erreicht.

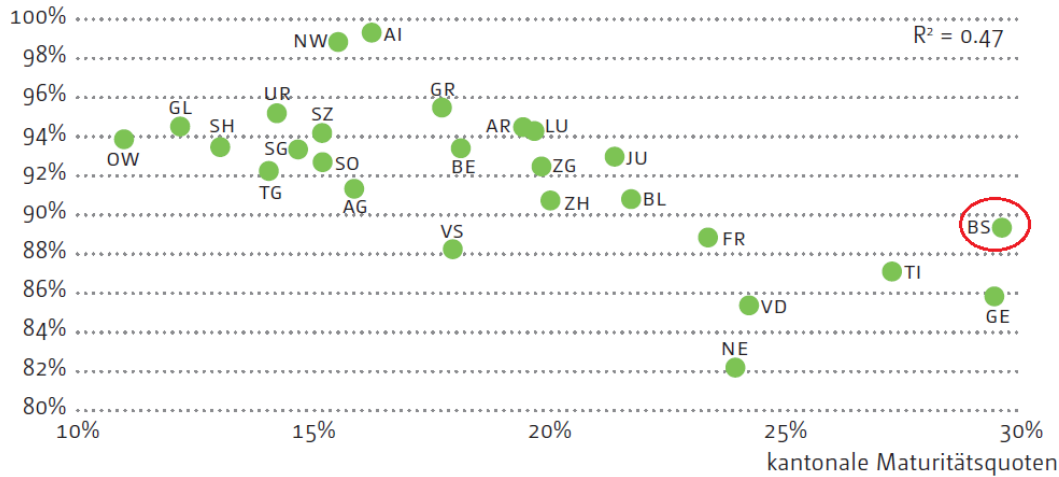
Daten: BfS, Darstellung: Fachstelle Bildungsstatistik, ED

Gleichzeitig zeigt sich, dass eine Korrelation zwischen der Misserfolgsquote bei den Lehrabschlussprüfungen und der Höhe der Mittelschulquote besteht.

123 Kantonale Erfolgsquoten bei der Lehrabschlussprüfung und gymnasiale Maturitätsquoten, 2016

Daten: BFS

kantonale Erfolgsquoten bei der Lehrabschlussprüfung



(SKBF (2018). Bildungsbericht Schweiz 2018. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung, S.219)

Diese Zusammenhänge erklären, dass durch eine hohe Mittelschulquote in allen Teilen des Bildungssystems eine potenzielle Überforderung der Jugendlichen entsteht. Ohne ausreichende Kompetenzen können sie die Mittelschulen nicht erfolgreich absolvieren. Die Betriebe sind gezwungen, ihre Lehrstellen mit Jugendlichen zu besetzen, die den Anforderungen nicht genügen. Die resultierende mangelnde Passung zwischen Ausbildungsangebot und Leistungsvermögen führt zu vermehrten Bildungsabbrüchen und Misserfolgskarrieren, die am Ende einen erfolgreichen Abschluss auf Sekundarstufe II verhindern.

Vor diesem Hintergrund wird sichtbar, dass die generelle Stossrichtung der Motion keinen Beitrag zu einem gerechteren und auf das Leistungsvermögen der Jugendlichen abgestimmten Bildungssystem leistet, sondern im Gegenteil ungünstige Anreize und Verhaltensmuster verstärkt. Die Schaffung einer zusätzlichen Zugangsmöglichkeit zu den Mittelschulen ist weder für die Einzelnen noch mit Blick auf das Gesamtsystem sinnvoll. Die in der Laufbahnverordnung angelegten Selektions- und Fördermechanismen haben zum Ziel, möglichst einen Zugang zu Anschlusslösungen auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen, die den Neigungen und dem Leistungsvermögen entsprechen. Dafür bieten die aktuellen Rechtsgrundlagen ausreichende Möglichkeiten und Chancen.

5. Antrag

Die Prüfung des Justiz- und Sicherheitsdepartements ergibt, dass die Motion als rechtlich zulässig anzusehen ist.

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Sibylle Benz und Konsorten betreffend «Durchlässigkeit der Ausbildungswege» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin